

Zum Thema: Verjährung des Rückschnittanspruchs beim Grenzüberwuchs

Frage: Auf dem Nachbargrundstück befindet sich an der Grenze ein großer Kirschbaum, dessen Äste weit in mein Grundstück hineinragen. Der letzte Rückschnitt des Überwuchses liegt sicher schon über vier Jahre zurück. Kann ich vom Nachbarn verlangen, dass dieser auf eigene Kosten den Baum zurückschneidet?



*RA Dr. Benjamin
Merkel
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN*

Antwort: Gemäß § 910 Abs.1 BGB ist der Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, herüberragende Zweige eines Grenzbaumes bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, sofern er den Nachbarn zuvor (erfolglos) mit einer angemessenen Frist zum Rückschnitt aufgefordert hat und die Zweige die Benutzung des eigenen Grundstücks beeinträchtigen. Alternativ kann der beeinträchtigte Grundstückseigentümer den Nachbarn auch nach fruchtlosem Fristablauf auf Beseitigung der Beeinträchtigung, also auf Vornahme des Rückschnitts, in Anspruch nehmen. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 1004 Abs.1 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) – zuletzt mit Urteil vom 22.02.2019 (V ZR 136/18) entschieden – unterliegt der Anspruch auf Zurückschneiden herüberragender Äste allerdings der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Im vorliegenden Fall kann sich der Eigentümer des Baumes somit erfolgreich gegen eine kostenpflichtige Inanspruchnahme zur Wehr setzen. Unabhängig vom dem der Verjährung unterliegenden Anspruch aus § 1004 BGB steht dem beeinträchtigten Eigentümer jedoch weiterhin das oben beschriebene Selbsthilferecht zu, wonach er die von einem Nachbargrundstück herüberragenden Zweige abschneiden und behalten darf.

Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen. Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366
www.hug-m.de, info@hug-m.de**

